



# AMTSBLATT

## für die Gemeinde Niedergörsdorf

31. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 25.05.2022

07/2022

## Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

### Bekanntmachung zur Einladung zur 3. Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Niedergörsdorf

**Sitzungstag:** Mittwoch, 1. Juni 2022  
**Sitzungsort:** Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,  
 Versammlungsraum, Dorfstraße 14 f,  
 14913 Niedergörsdorf  
**Beginn:** 19.00 Uhr

#### Tagesordnung:

#### I. Öffentliche Sitzung

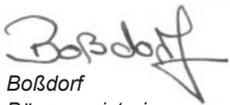
##### TOP Betreff

01. Eröffnung der Sitzung
02. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung
03. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 09.03.2022
04. Behandlung von Anfragen der Hauptausschussmitglieder
05. Informationen der Bürgermeisterin
06. Einwohnerfragestunde
07. Vergabe der Bauleistung  
„Neubau Straßenbeleuchtung Blönsdorf 13–18“
08. Vergabe der Bauleistung Rissanierung 2022
09. Vergabe Bauleistung „1. BA Straßenerneuerung Ortsdurchfahrt Dalichow“
10. Vergabe Planungsleistung Anbau Sportlerheim Zellendorf

#### II. Nicht öffentliche Sitzung

##### TOP Betreff

01. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Hauptausschusssitzung vom 09.03.2022

  
 Boßdorf  
 Bürgermeisterin

## Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt**  
 Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch  
 Landkreis Wittenberg  
 Verfahrensnummer 611-17WB 4018

### Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungsanordnung zum Flurbereinigungsbeschluss vom 08.05.2012

Gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), wird hiermit die Änderung des Flurbereinigungsgebietes in oben genannten Flurbereinigungs-verfahren angeordnet.

1. Zum Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch werden folgende Flurstücke hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Eutzsch	6	33
Eutzsch	6	40
Eutzsch	6	194
Eutzsch	6	196
Eutzsch	6	68/1
Eutzsch	6	68/2
Eutzsch	6	68/3
Eutzsch	6	68/4
Kemberg	1	439

Die Fläche der hinzugezogenen Flurstücke beträgt 0,5685 ha.

Vom Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Eutzsch	2	953
Eutzsch	2	966
Eutzsch	3	281
Eutzsch	3	570
Eutzsch	5	199
Eutzsch	5	200
Eutzsch	8	146
Kemberg	1	442
Rackith	2	715

Die Fläche der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt 5,3294 ha.

Nach der Zuziehung und dem Ausschluss der aufgeführten Flurstücke und einer Richtigstellung der Flächengröße von Amts wegen umfasst das Flurbereinigungsgebiet eine Fläche von 594,1390 ha.

Die Änderung der Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist auf der zu dieser 2. Änderungsanordnung gehörenden Gebietskarte vom 21.04.2022 dargestellt.

2. Am Flurbereinigungsverfahren sind neu beteiligt:
  - als Teilnehmer die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet neu hinzugezogenen Grundstücke;
  - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiet mitzuwirken haben.
3. Die Eigentümer der neu zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke werden Mitglieder der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Ortsumgehung Eutzsch“, vertreten durch den Vorstand der Teilnehmergemeinschaft.
4. Am Flurbereinigungsverfahren nicht mehr beteiligt sind:
  - die Eigentümer und Erbbauberechtigten der vom Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen Grundstücke;
  - als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an diesen Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebiet mitzuwirken haben.

#### Begründung

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen eines Verfahrensgebietes anordnen, auch wenn der Einleitungsbeschluss von der oberen Flurbereinigungsbehörde erlassen worden ist. Eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes ist immer dann anzunehmen, wenn sie keine wesentlichen Auswirkungen auf die Planung und die Bodenordnung hat. Das ist vorliegend der Fall.

Die Änderung des Verfahrensgebietes erfolgt zur zweckmäßigen Abgrenzung, insbesondere dem Ausschluss von aus dem Planungsgebiet hinausragenden Straßen- und Grabenflurstücken. Ebenfalls ausgeschlossen werden Flurstücke mit Wohnbebauung, bei denen keine Eigentumsregelungen erforderlich sind. Die Hinzuziehungen dienen einer zweckmäßigeren Gestaltung der künftigen Abfindungsflurstücke, um unwirtschaftliche Grundstücksformen und -größen zu vermeiden.

#### Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, für die unter 1. genannten Flurstücke ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Der Inhaber eines solchen Rechtes muss die Wirkung eines vor den Anmeldung eingetretenen Frist-

ablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

#### Eigentumsbeschränkungen

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten gemäß § 34 Abs. 1 FlurbG folgende Einschränkungen des Eigentums:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen u. ä. Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Reb- und Hopfenstöcken bleiben unberührt.

Sind entgegen den Vorschriften zu 1. und 2. Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so kann dieses im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu 3. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Ausführungsanordnung bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

Gemäß § 35 FlurbG sind die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die 2. Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau erhoben werden.

Im Auftrag

DS

gez. Domke

Die vorstehende 2. Änderungsanordnung mit der dazu gehörigen Gebietskarte liegt

- in der Stadt Lutherstadt Wittenberg, Lutherstr. 56, 06886 Lutherstadt Wittenberg
- in der Stadt Kemberg, Burgstr. 5, 06901 Kemberg
- in der Stadt Jessen (Elster), Schloßstr. 11, 06917 Jessen (Elster)
- Stadt Coswig (Anhalt), Markt 1, 06869 Coswig (Anhalt)
- in der Stadt Zahna-Elster, Rathausplatz 1, 06895 Zahna
- in der Stadt Bad Schmiedeberg, Markt 10, 06905 Bad Schmiedeberg
- in der Stadt Gräfenhainichen, Markt 1, 06773 Gräfenhainichen
- in der Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstr. 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
- Gemeinde Niedergörsdorf, Dorfstr. 14f, 14913 Niedergörsdorf
- Stadt Treuenbrietzen, Großstr.105, 14929 Treuenbrietzen
- Amt Niemegk, Gemeinde Rabenstein/Fläming, Großstr.6, 14823 Niemegk
- im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt, Kühnauer Str. 161, 06846 Dessau-Roßlau

zwei Wochen nach ihrer Bekanntmachung zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Im Auftrag

gez. Domke

Die Änderungsanordnung kann im Internet zur Information eingesehen werden.

Folgen Sie dazu auf der Homepage [www.alff.sachsen-anhalt.de](http://www.alff.sachsen-anhalt.de) dem Pfad: ALFF Anhalt > Flurneuordnung > Verfahren im Landkreis Wittenberg > Flurbereinigungsverfahren Ortsumgehung Eutzsch

#### Datenschutzrechtliche Hinweise:

Aufgrund unseres gesetzlichen Auftrages nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz / Flurbereinigungsgesetz verarbeiten wir im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung. Weitergehende Informationen finden Sie unter:

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-anhalt/datenschutz/>

Alternativ können Sie auch das ALFF Anhalt zur weiteren Informationserlangung kontaktieren:

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt (ALFF Anhalt)  
Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau

Telefon: +49 340 6506 -0

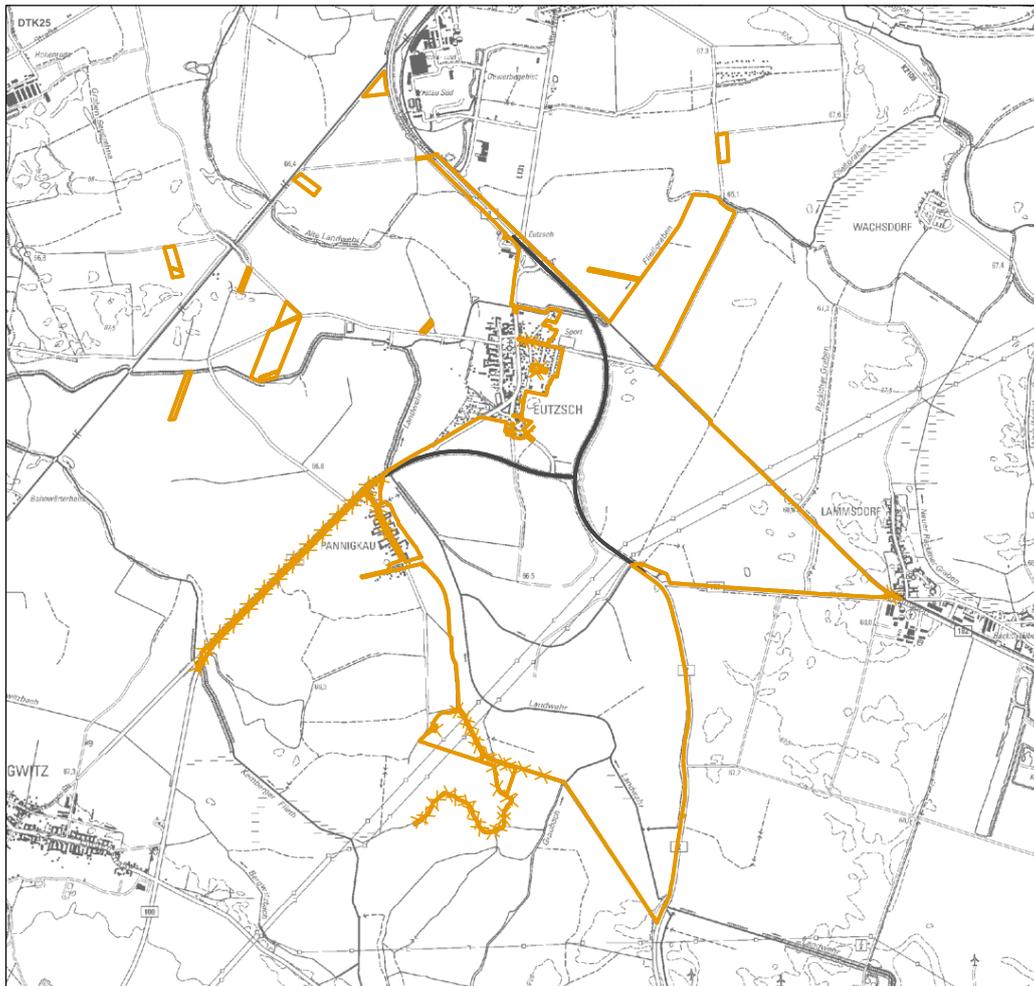
Telefax: +49 340 6506 -601

E-Mail: [poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:poststelleDE@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

Bei datenschutzrechtlichen Problemen können Sie sich auch direkt an den Datenschutzbeauftragten des Amtes wenden:

E-Mail: [Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de](mailto:Datenschutzbeauftragter-ALFF-Anhalt@alff.mule.sachsen-anhalt.de)

**Gebietskarte siehe Seite 4**






**Zeichenerklärung:**

- Gebietsgrenze
- Gebietsgrenze, ungültig
- Gebietsgrenze, neu
- Trasse vorhanden bzw. auszubauen



Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Anhalt  
06814 Dessau-Roßlau, Postfach 1622  
(Flurbereinigungs- und Flurneuordnungsbehörde)

Verfahrensname	Verfahrenskennung
Ortsumgehung Eutzsch	WB4018
Flurbereinigungsverfahren nach § 87 FlurbG	
<b>Gebietskarte</b>	
Änderungsanordnung Nr. 2 vom 21.04.2022	
Aktenzeichen	Landkreis
611-17WB4018	Wittenberg
Größe des Gebietes	Lagebezugssystem
594 ha	ETRS89_UTM32
Maßstab	Druckdatum
1:24.000	21.04.2022
<small><b>Quellenvermerk:</b> Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der GeoInformationsverwaltung Sachsen-Anhalt (Kartengrundlage: Topografische Karte DTK10-DTK50 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/j010312))</small>	

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**

**2. Änderungsbeschluss**

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Potsdam hat beschlossen:  
Das mit Anordnungsbeschluss vom 15.01.2019 und 1. Änderungsbeschluss vom 03.11.2020 festgestellte Gebiet des

**Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming II  
Verf.-Nr. 1/001/19**

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

**1. Verfahrensgebiet**

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg  
Landkreis Teltow - Fläming  
Gemeinde Niederer Fläming

Gemarkung	Flur	Flurstück(e)
Gräfendorf	1	3, 4

Die Größe der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 0,5 ha.  
Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.050 ha.  
Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt. **(Siehe Seite 6)**

**2. Beteiligte**

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

**- als Teilnehmer:**

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

**- als Nebenbeteiligte:**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

### 3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbstständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Niederer Fläming II.

### 4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet zugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### 5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen.
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

(OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

### 6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

### 7. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

### 8. Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Es handelt sich um eine geringfügige Änderung gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG. Die Gebietsänderung ist nicht erheblich, aber erforderlich und liegt im objektiven Interesse der Beteiligten.

Gemäß § 7 Abs. 1 FlurbG ist das Verfahrensgebiet so zu begrenzen, dass der Zweck der Flurbereinigung möglichst vollkommen erreicht werden kann. Mit der Neuordnung werden die natürlichen (topographischen) Grenzen mit dem Eigentum in Übereinstimmung gebracht und die volle Verfügbarkeit des Eigentums für den einzelnen Bodeneigentümer wiederhergestellt.

Mit der Hinzuziehung der unter 1 aufgeführten Flurstücke wird die Wegeföhrung um die Ortslage Gräfendorf sichergestellt und eine Regelung von Überbauungen am Ortsrand ist zu treffen. Zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung werden ländliche Wege eigentumsrechtlich geregelt und in ihrem örtlichen Verlauf ausgewiesen. Die Gemeinden und angrenzenden Wohngrundstücksbesitzer, sowie Eigentümer anderweitig genutzter bebauter Grundstücke, erhalten somit die Möglichkeit, die Flächen eigentumsrechtlich nach bestehender Nutzung zu regeln.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses ist erforderlich, um auftretende strukturelle und landeskulturelle Nachteile zu beseitigen und den durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebten Erfolg möglichst frühzeitig zu erreichen. Sie liegt nicht nur im öffentlichen Interesse, sondern wird gerade auch durch das überwiegende private Interesse einer Vielzahl von Grundeigentümern und Landwirtschaftsbetrieben an einer zügigen Verfahrensdurchführung gerechtfertigt. Die Maßnahmen der Flurbereinigung liegen damit im öffentlichen und im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen gegenüber dem Interesse der Allgemeinheit zurückstehen.

### 9. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://elf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam erhältlich.

**10. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Groß Glienicke, Seeburger Chaussee 2, 14476 Potsdam Widerspruch erhoben werden.

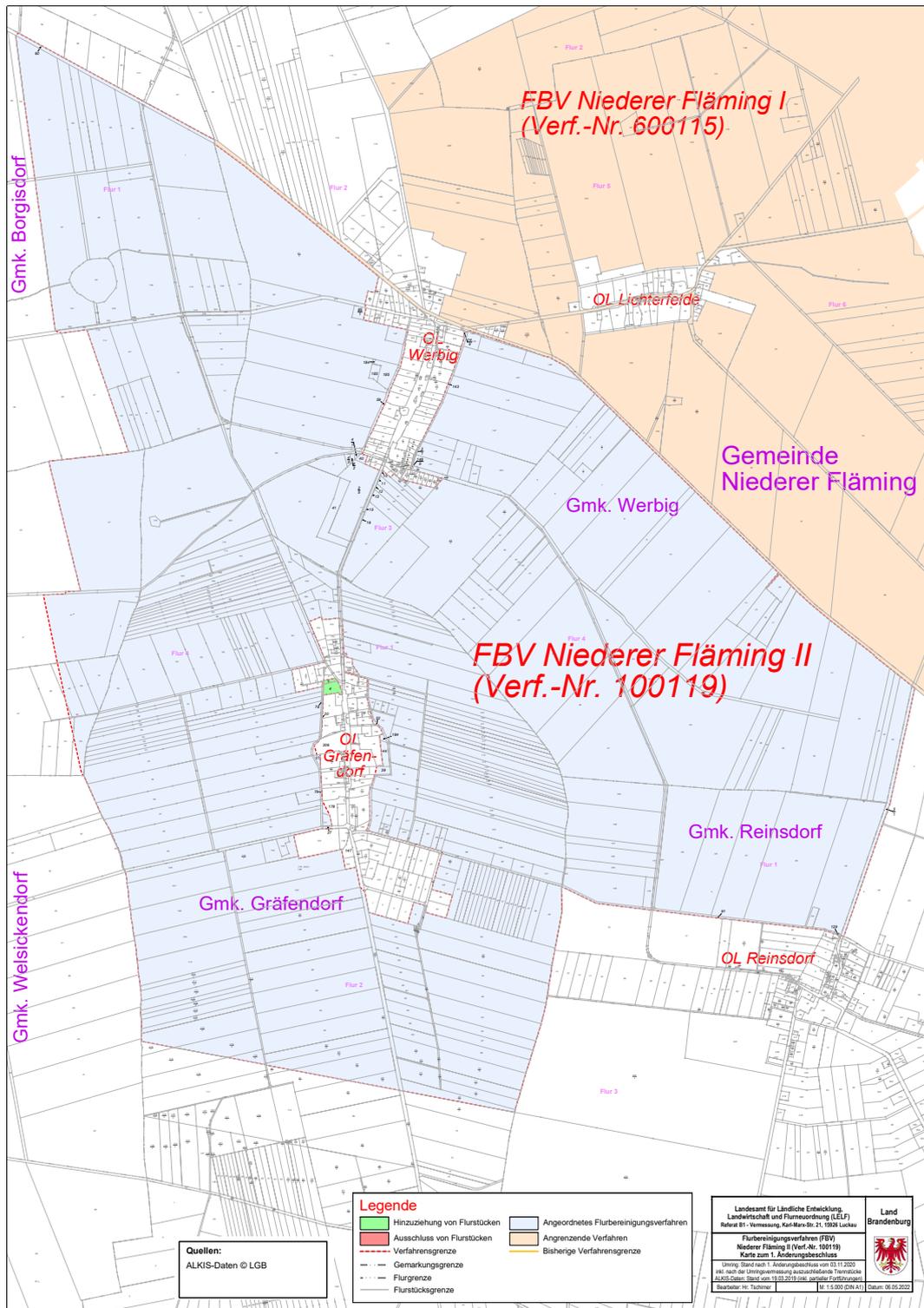
Potsdam, den 10.05.2022

Im Auftrag

DS

Iris Lange  
Regionalteamleiterin Ländliche Neuordnung (m.d.W.d.A.v.b.)

Anlage  
Gebietskarte



**Aus den Ortsteilen****Dennewitz****Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung**

Der Jagdvorstand Dennewitz lädt alle Jagdgenossen, die bejagbaren Grundbesitz in der Gemarkung Dennewitz haben, zur Mitgliederversammlung ein.

Sie findet am Mittwoch, dem 22. Juni 2022, 19.00 Uhr im Wirtshaus „Zum Grafen Bülow“ statt.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Jagdvorstandes
3. Ausführung der Jagdpächter zum Jagdjahr
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
6. Beschluss zur Verwendung und Auszahlung des Reinertrages
7. Beschluss zur Bestellung der Rechnungsprüfer
8. Verschiedenes

*Jagdvorstand*

**Gölsdorf****Einladung zur Mitgliederversammlung  
der Jagdgenossenschaft Gölsdorf**

am Freitag, 10. Juni 2022, um 17.00 Uhr  
in die Gaststätte Schulze Gölsdorf.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Gölsdorf gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ausführungen des Jagdpächterobmannes Gerd Bergholz zum abgelaufenen Jagdjahr
3. Bericht des Vorstandes zum Jagdjahr 2021/22 (einschließlich Finanzbericht)
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin für das Jagdjahr 2021/22
6. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2021/22
7. Information zum neuen Jagdpachtvertrag
8. Bestellung der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2022/23
9. Verschiedenes

Der Jagdvorstand weist darauf hin, dass die Versammlung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen beschlussfähig ist. Bevollmächtigte von Mitgliedern der JG haben dem Jagdvorsteher zur Versammlung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Es wird auf die Anzeigepflicht hinsichtlich der Veränderung des Besitzes von Acker- und Waldflächen der Jagdgenossen gegenüber dem Jagdkataster hingewiesen.

Während der Versammlung wird ein kleiner Imbiss gereicht.

*Rainer Schade  
Jagdvorsteher*

**Niedergörsdorf****Einladung zur Genossenschaftsversammlung der  
Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf/Dorf**

Der Jagdvorsteher lädt alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Niedergörsdorf/Dorf am Dienstag, den 14. Juni 2021, um 19.00 Uhr zur Genossenschaftsversammlung ein. Sie findet im Dorfgemeinschaftsraum, Dorfstraße 15, 14913 Niedergörsdorf statt.

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum Ortsteil Niedergörsdorf (Gemarkung Niedergörsdorf Flur 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7) und Altes Lager (Flur 1, 2 und 3) gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

**Tagesordnung:**

1. Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Ausführungen des Jagdpächterobmannes zum Jagdjahr
3. Bericht des Jagdvorstandes zum Haushaltsjahr 2021/2022
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Aussprache zu den Berichten
6. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und der Kassenführerin
7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung aus dem Jagdjahr 2021/2022
8. Bestellung der Rechnungsprüfer für das Jagdjahr 2022/2023
9. Beschluss des Haushaltplanes für das Jagdjahr 2022/2023
10. Verschiedenes

*Schütze  
Jagdvorstand*

**Impressum:**

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

**Herausgeber:**

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f,  
14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de, E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

**Werbeagentur und Verlag:**

Fläming Werbung, Pferdestraße 8, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56,  
E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

**Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:**

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf,  
Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 100 Exemplare

**Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:**

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

**Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.**